



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

vom 29.07.2026

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Füssen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Füssen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung,
5. Sonstige Dienstleistungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) vom 1. März 2023 außer Kraft.

Füssen, 29.07.2026

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei den Nummern 5 bis 9 sind die Personalkosten bereits in die Pauschalsätze mit eingerechnet.

1.	Streckenkosten		
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt Füssen von 10 %
1.1.	einen Kommandowagen KdoW	15 Jahren	3,32 €
1.2.	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,75 €
1.3.	ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,94 €
1.4.	ein Einsatzleitfahrzeug ELW1	25 Jahren	6,18 €
1.5.	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	7,28 €
1.6.	eine Drehleiter DL-K 23/12	25 Jahren	11,44 €
1.7.	ein Wechselladerfahrzeug WLF	25 Jahren	6,66 €
1.8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,91 €
1.9.	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	4,14 €
1.10.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	7,26 €
1.11.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	6,78 €
1.12.	einen Versorgungs-Lkw V-Lkw	25 Jahren	7,00 €
1.13.	ein Mehrzweckboot MZB 90	20 Jahren	3,23 €
1.14.	ein Rettungsboot RTB 1	20 Jahren	0,38 €
1.15.	einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	20 Jahren	0,36 €
1.16.	einen Beleuchtungsanhänger	25 Jahren	3,50 €
1.17.	einen Abrollbehälter – AB Havarie (siehe 1.6)		0,00 €
1.18.	einen Abrollbehälter – AB THL schwer (siehe 1.6)		0,00 €
1.19.	einen Abrollbehälter – AB Wasser (siehe 1.6)		0,00 €

2.	Ausrückestundenkosten
----	-----------------------



	Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.	
	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
2.1.	einen Kommandowagen KdoW	27,24 €
2.2.	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
2.3.	ein Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
2.4.	ein Einsatzleitfahrzeug ELW1	103,29 €
2.5.	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	137,39 €
2.6.	eine Drehleiter DL-K 23/12	232,80 €
2.7.	ein Wechselladerfahrzeug WLF	90,92 €
2.8.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,02 €
2.9.	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	84,45 €
2.10.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	139,36 €
2.11.	einen Versorgungs-Lkw V-Lkw	73,74 €
2.12.	ein Mehrzweckboot MZB 90	43,16 €
2.13.	ein Rettungsboot RTB 1	9,96 €
2.14.	einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	9,61 €
2.15.	einen Beleuchtungsanhänger	55,00 €
2.16.	einen Abrollbehälter – AB Havarie	8,75 €
2.17.	einen Abrollbehälter – AB THL schwer	93,13 €
2.18.	einen Abrollbehälter – AB Wasser	25,79 €

3.	Arbeitsstundenkosten	
3.1.	Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:	
3.1.1.	eine Tragkraftspritze TS	51,50 €
3.1.2.	ein Generator 5/8 kVA	29,50 €
3.1.3.	einen Wassersauger	16,00 €



3.1.4.	eine Tauchpumpe	16,00 €
3.1.5.	eine Schmutzwasserpumpe	21,00 €
3.1.6.	eine Ölumfüllpumpe	16,00 €
3.1.7.	ein Pulverlöscher 250 kg zuzüglich Nachfüllung f. Pulver u. Druckflasche zum Selbstkostenpreis	25,00 €
3.1.8.	ein Frischluftgerät, Belüftungsgerät	18,50 €
3.2.	Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände wird der Aufwendersatz je Stück und angefangenen Tag berechnet und zwar für:	
3.2.1.	einen Ölauffangbehälter inkl. Reinigung (pauschal)	52,00 €
3.2.2.	eine Schlauchbrücke	15,50 €
3.2.3.	ein Nebelgerät zuzüglich verbrauchte Nebelflüssigkeit	27,50 €
3.2.4.	eine Feuerwehrraumatur (z. B. Strahlrohr)	9,50 €

4.	Personalkosten	
	Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
4.1.	Hauptamtliches Personal Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stunden-sätze berechnet: eine(n) Gerätewart(in)	50,00 €
4.2.	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	28,00 €
4.3.	Sicherheitswachen	29,00 €

5.	Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt	
5.1.	Masken	
5.1.1.	Prüfung	9,50€
5.1.2.	Reinigung und Desinfizierung	10,50€
5.1.3.	Ventilscheibenwechsel, Sprechmembran, je	10,50€
5.1.4.	Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück, je	14,50€
5.2.	Pressluftatmer/Lungenautomat	
5.2.1.	Beide Geräte, Prüfung und Wartung	14,50€
5.2.2.	Beide Geräte, Grundüberholung	57,00€
5.2.3.	Pressluftatmer, Reinigung von außen	10,50€
5.2.4.	Pressluftatmer, Waschen der Bebänderung	27,00€
5.2.5.	Lungenautomat, Prüfung und Wartung	10,50€
5.2.6.	Lungenautomat, Desinfizierung	10,50€
5.2.7.	Lungenautomat, Grundüberholung	27,50€



5.2.8.	Einstellarbeiten und Austausch je nicht plombierter Teile	nach Zeitaufwand
5.3.	Atemluftflaschen	
5.3.1.	Füllung 200 bar, je Stück	9,00€
5.3.2.	Füllung 300 bar, je Stück	10,50€
5.4.	Gasmessgerät	
5.4.1.	Prüfung und Kalibrierung (z. B. Altair 4)	17,00€
5.4.2.	Prüfung und Justieren	17,00 €
5.5.	Chemikalien-Schutzanzug	
5.5.1.	Prüfung und Wartung	47,00€
5.5.2.	Reinigung von Innen und Außen, Desinfizierung, Trocknen	77,00€
5.5.3.	Reparatur Sichtscheibe, Handschuh, Stiefel	nach Zeitaufwand
5.6.	Kleinteile, pauschal	
5.7.	Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.	
5.8.	Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.	

6.	Leistungen der Schlauchwerkstatt	
6.1.1.	Schlauchpflege (Waschen, Prüfen und Trocknen), je Schlauch C	10,00 €
6.1.2.	Schlauchpflege (Waschen, Prüfen und Trocknen), je Schlauch B	13,50 €
6.1.3.	Einbinden von Kupplungen, je Kupplung je Schlauch + Kupplung Easy Fix siehe Preis Tabelle 6.1.5.1 bis 6.1.5.4	8,00 €
6.1.4.	Vulkanisieren, je Schadstelle pro Schadstelle	14,00 €
	Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.	
6.1.5.	Preise für Kupplungen Easy Fix	
6.1.5.1.	D Kupplung Easy Fix	20,50€
6.1.5.2.	C 42 Kupplung Easy Fix	23,20€
6.1.5.3.	C 52 Kupplung Easy Fix	26,90€
6.1.5.4.	B Kupplung Easy Fix	34,30€

7.	Bereitstellung der Ausbildungsstätte	
7.1.	Modulare Truppausbildung (MTA) Basismodul 1 / Basismodul 2 je Teilnehmer	100,00 €
7.2.	Modulare Truppausbildung (MTA) Basismodul 2 je Teilnehmer	100,00 €



7.3.	Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger (Kommunalgebühr) zuzüglich Gebühr für Atemschutzübungsanlage inkl. Flaschenfüllung, je Teilnehmer	56,00 € 36,00 €
7.4.	Atemschutzgeräteträger (jährliche Wiederholungsübung) inkl. Flaschenfüllung (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	18,00 €
7.5.	Maschinenlehrgang für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	60,00 €
7.6.	Sprechfunkerlehrgang (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	12,00 €
7.7.	Führungstrupp MZF (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	5,00 €

8.	Sonstige Dienstleistungen	
8.1.	Benutzung Waschmaschine und Trockner	
8.1.1.	Waschen je Einsatzjacke (Bayern 2000)	12,00 €
8.1.2.	Waschen je Einsatzhose (Bayern 2000)	12,00 €
8.1.3.	Waschen je Atemschutzjacke	12,00 €
8.1.4.	Waschen je Atemschutzhose	12,00 €
8.1.5.	Imprägnieren je Einsatzjacke, -hose, Atemschutzjacke, -hose	3,50 €

9.	Sonstiger Kostenersatz	
	Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:	
9.1.	Missbräuchliche Alarmierung oder Fehllarm einer privaten Brandmeldeanlage	1.000,00 €